



Leistungen der Pflegeversicherung

Stand: 08.02.2012

Ambulante Leistungen

Geldleistung (Sicherstellung der Pflege durch selbst beschaffte Pflegeperson)

Sachleistung (Sicherstellung der Pflege durch Einschaltung eines Pflegedienstes)

	Geldleistung	Sachleistung
Pflegestufe 1	235 €	450 €
Pflegestufe 2	440 €	1.100 €
Pflegestufe 3	700 €	1.550 €

Es ist auch möglich eine Kombination aus Geldleistung und Sachleistung zu wählen, das heißt Sicherstellung der Pflege durch sowohl Einschaltung eines Pflegedienstes als auch durch selbst beschaffte Pflegepersonen.

Teilstationäre Leistungen

Tag-/Nachtpflege

	Sachleistung
Pflegestufe 1	450 €
Pflegestufe 2	1.100 €
Pflegestufe 3	1.550 €

Es besteht die Möglichkeit, Geld-/Kombinations-/ oder Sachleistung damit zu kombinieren und insgesamt Leistung bis zu 150 % zu erhalten.

Kurzzeitpflege

Kann die **häusliche** Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, so besteht Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung für 4 Wochen pro Kalenderjahr.

Die Pflegekasse übernimmt für pflegebedingte Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu dem Gesamtbetrag von 1.550 € im Kalenderjahr.

Die Kosten für Kost und Logis müssen selbst getragen werden.

Verhinderungspflege

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubes, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens 4 Wochen im Kalenderjahr. Vor der erstmaligen Verhinderung muss die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt haben. Die Pflegekasse kann dafür bis zu 1.550 € pro Kalenderjahr übernehmen. Die Ersatzpflege kann in diesem Fall nur durch Personen sichergestellt werden, die nicht mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Erfolgt die Ersatzpflege dagegen durch Angehörige oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, so dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den Betrag der Geldleistung nicht überschreiten.

Vollstationäre Leistungen

Die Pflegekasse übernimmt für pflegebedingte Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege in einer stationären Einrichtung in den Pflegestufen jeweils

	Sachleistung
Pflegestufe 1	1.023 €
Pflegestufe 2	1.279 €
Pflegestufe 3	1.550 €

Die Kosten für Kost und Logis müssen selbst getragen werden.

Leistungen bei eingeschränkter Alltagskompetenz

Bei **erheblich** eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI können bis zu 100 € monatlich für Betreuungsleistungen als Erstattungsleistung (Vorlage von Rechnungen) in Anspruch genommen werden.

Bei **in erhöhtem Maße** eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne des SGB XI können bis zu 200 € monatlich für Betreuungsleistungen als Erstattungsleistung (Vorlage von Rechnungen) in Anspruch genommen werden.

Leistungen zur sozialen Absicherung der Pflegeperson (RV-Leistungen)

Für Pflegepersonen, die bei dem Pflegebedürftigen regelmäßig mindestens 14 Std. erforderliche Pflege/Hauswirtschaft pro Woche leisten, übernimmt die Pflegekasse Beiträge zur sozialen Renten- und Unfallversicherung der Pflegeperson. Die Pflegeperson darf dabei max. 30 Wochenstunden berufstätig sein.

Der Pflegebedürftige oder die Pflegepersonen haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang tatsächlich erbracht wurden.

Pflegehilfsmittel und Technische Hilfe

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbständigere Lebensführung ermöglichen. Dazu gehören z. B. Pflegebett, Gehhilfen, Toilettenstuhl.

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (z. B. Einmal-Handschuhe, Desinfektionsmittel) können bis zu 31 € pro Monat erstattet werden.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können mit einem Zuschuss von bis zu 2.557 EUR je Maßnahme von der Pflegekasse übernommen werden, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Höhe der Zuschüsse ist unter Berücksichtigung der Kosten der Maßnahme sowie eines angemessenen Eigenanteils in Abhängigkeit vom Einkommen des Pflegebedürftigen zu bemessen.

Pflegekurse

Für Angehörige oder sonstige an einer ehrenamtlichen Pfllegetätigkeit interessierte Personen werden Schulungskurse unentgeltlich angeboten.

Damit soll soziales Engagement im Bereich der Pflege gefördert und gestärkt, Pflege und Betreuung erleichtert und verbessert sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen gemindert werden.

Pflegezeit / kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Das im Rahmen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes verabschiedete Pflegezeitgesetz ist seit 01.07.2009 in Kraft. Dabei wird der Anspruch auf Pflegezeit gesetzlich festgeschrieben. Die Pflegezeit wird unterschieden in kurzzeitige Arbeitsverhinderung und sogenannte Pflegezeit.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung erlaubt eine unbezahlte Freistellung von bis zu zehn Arbeitsagen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen

Pflegezeit

Die sog. Pflegezeit beinhaltet eine deutlich längere Freistellung, die ganz oder auch nur teilweise erfolgen kann, falls der Arbeitnehmer einen nahen Angehörigen pflegen will. Eine „akute“ Pflegesituation ist dafür nicht erforderlich. Allerdings ist der Anspruch auf unbezahlte Freistellung auf maximal sechs Monate für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen beschränkt.

Es besteht kein Anspruch auf Pflegezeit in Kleinbetrieben mit 15 oder weniger Mitarbeitern.